

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 111

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedwald  
Luisenburg im Fichtelgebirge (Friedhofsgebührensatzung Friedwald  
Luisenburg im Fichtelgebirge) vom 22.09.2023

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	21.09.2023			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	22.09.2023			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	04.10.2023-	---		
vom	---	---		
Nr.	---	---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am				
Bekanntgabe im Amtsblatt am	07.10.2023			
Nr.	190			
Tag des Inkrafttretens	08.10.2023			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedwald Luisenburg im Fichtelgebirge (Friedhofsgebührensatzung Friedwald Luisenburg im Fichtelgebirge) vom 22.09.2023**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April, 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1.I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24 Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) erlässt die die Stadt Wunsiedel folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines und Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Wunsiedel erhebt für die Inanspruchnahme des städtischen Friedwalds Luisenburg im Fichtelgebirge und seiner Einrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren erhoben.

(3) Soweit zukünftig eine Umsatzsteuer entsteht, wird diese Steuer zusätzlich zu den in § 4-6 dieser Satzung genannten Gebühren in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Antragsteller zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.

(2) Die Bestattungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren werden nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen. Sie richten sich im Wesentlichen nach der Bewertung des gewählten Grabplatzes als Platz oder Baum. Bewertungskriterien sind die räumliche Lage der Ruhestätte bzw. des Baumes und die Baumart sowie Alter des Baumes (Durchmesser) und Gesamteindruck des Baumes. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Platz oder Baum.

(2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für einen Platz im Friedwald:

Eine Einzelruhestätte für 20 Jahre (ab Beisetzungstag).

a) Gebühr pro Basisplatz	590,00 Euro
b) Gebühr pro Bestattungsplatz G 1 gelb/hellblaue Plakette	890,00 Euro
c) Gebühr pro Bestattungsplatz G 2 gelb/ grüne Plakette	1.190,00 Euro
d) Gebühr pro Bestattungsplatz G 3 gelb/schwarze Plakette	1.390,00 Euro

2. Für einen Baum im Friedwald:

Die Gebühren je Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage und demgemäß in entsprechende Gebührenkategorien unterteilt. Die Gebühr für einen Baum ergibt sich anhand der farbigen Plakette hinter der Baumnummer und beinhaltet zwei Grabplätze. Das Grabnutzungsrecht an einem Baum wird für die Dauer von höchstens 99 Jahre (ab Eröffnungstag) und mindestens 20 Jahre erworben.

a) Gebührenkategorie 1: Bäume mit einer rosa Plakette	2.890,00 Euro
b) Gebührenkategorie 2: Bäume mit einer weißen Plakette	3.490,00 Euro
c) Gebührenkategorie 3: Bäume mit einer grauen Plakette	3.990,00 Euro
d) Gebührenkategorie 4: Bäume mit einer grünen Plakette	4.490,00 Euro
e) Gebührenkategorie 5: Bäume mit einer roten Plakette	4.990,00 Euro
f) Gebührenkategorie 6: Bäume mit einer lila Plakette	5.490,00 Euro
g) Gebührenkategorie 7: Bäume mit einer braunen Plakette	5.990,00 Euro
h) Gebührenkategorie 8: Bäume mit einer schwarzen Plakette	6.490,00 Euro
i) Gebührenkategorie 9: Bäume mit einer orangen Plakette	6.990,00 Euro
j) Gebührenkategorie 10: Bäume mit einer hellblauen Plakette	7.490,00 Euro
k) pro weiteren Grabplatz am Baum	350,00 Euro

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird jeweils zur Beisetzung eine Bestattungsgebühr erhoben. Diese enthält die Kosten der biologisch abbaubaren Urne. Die Bestattungsgebühr beträgt unabhängig vom gewählten Baum oder Platz 450,00 Euro.

**§ 6  
Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Gebühren erhoben. Die für solche Leistungen erhobene Gebühr bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Friedhofsverwaltung.

**§ 7  
Nichtausübung des Nutzungsrechts**

Übt ein Nutzungsberechtigter sein durch die Stadt Wunsiedel erteiltes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wunsiedel, 22.09.2023  
Stadt Wunsiedel

Nicolas Lahovnik  
Erster Bürgermeister